



RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON EHRENAMT UND ZIVILGESELLSCHAFT IM LANDKREIS BARNIM

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Grundlage der Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim ist der Beschluss des Kreistages vom 4. Dezember 2019, Beschluss-Nr. 39-4/19.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

2 Zuwendungsempfänger/-innen

Täglich engagieren sich Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Barnim in der Zivilgesellschaft. Diese ehrenamtlichen Institutionen, Vereine und Stiftungen sind besonders wichtig für das gesellschaftliche Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt, sie stärken das kulturelle Engagement und gesundheitsförderndes Verhalten insbesondere unter Jugendlichen, sie fördern die Pflege des kulturellen Erbes und setzen sich für die Bewahrung von Umwelt und Natur ein.

Sie sind Teil einer lebendigen Demokratie. Um dieses soziale Engagement in verschiedenen Bereichen weiterhin am Leben zu erhalten, ist es notwendig, diese Institutionen zu stärken und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie sollen unterstützt werden, ihre Ziele und Interessen zu verfolgen, um weiterhin einen regionalen Mehrwert zu erbringen und das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Landkreis Barnim fördert gemeinnützige Vereine, Bürgerstiftungen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz im Landkreis Barnim.

3.2 Diese Institutionen müssen im Rahmen der Projekte folgende Ziele verfolgen:

- uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe,
- Demokratieförderung,
- zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit,
- Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf Bbg) (u. a. harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, gesundheitliche und soziale Betreuung, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern sowie Umweltschutz und Umweltbildung).

3.3 Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn keines der oben genannten Ziele verfolgt wird oder folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- Die jeweiligen Institutionen können für ihre Vorhaben auf bestehende Förderprogramme zugreifen (z. B. Sport- und Kulturförderung).
- Die Vorhaben können mittels Eigen- oder Drittmittel umgesetzt werden.

3.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zuwendungsfähig sind im nicht-investiven Bereich: Zertifizierungsmaßnahmen, Personal- und Schulungskosten, Konzepterarbeitungen, Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

3.5 Im investiven Bereich werden Anträge prioritär berücksichtigt, die den Substanzerhalt bzw. Ausbau vorhandener Einrichtungen sowie die qualitative Verbesserung der räumlichen Ausstattung sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Angebotsvielfalt zum Ziel haben.

3.6 Der Nachweis der verwendeten Mittel ist bis zum 31. März des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und kurzer Sachbericht) zu erbringen.

3.7 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so wird nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 stehen jeweils zur Förderung der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Institutionen Mittel von **370.000 €** zur Verfügung. Gemäß Begründung des Beschlusses des Kreistages vom 4. Dezember 2019, Beschluss-Nr. 39-4/19, werden diese Mittel wie folgt aufgeteilt:

- Zuwendungsempfänger im Landkreis Barnim: **300.000 €**

→ davon **185.000 €** für den investiven Bereich

Im investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag 20.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der Projektkosten möglich.

→ davon **115.000 €** für den nicht-investiven Bereich

Im nicht-investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag in der Regel 20.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Vollfinanzierung bis zu 100 % der Projektkosten möglich.

- **Freiwilligenagenturen im Landkreis Barnim:**

50.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

- Agentur Ehrenamt für den Landkreis Barnim in Bernau (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
- Agentur Ehrenamt der Gemeinde Ahrensfelde (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
- Freiwilligenagentur Eberswalde (Bürgerstiftung Barnim Uckermark)
- Ehrenamtsagentur Wandlitz e. V.

Die Ausreichung der Zuwendungen erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung. Jede Freiwilligenagentur erhält eine Zuwendung von 12.500 €.

- **Kreisverkehrswacht Barnim:**

20.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung.

5 Verfahren

- 5.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular zu verwenden, Anlage 1. Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

Das Antragsformular ist abzufordern beim:
Landkreis Barnim
Dezernat II
Finanzverwaltung/Controlling
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Der Antrag für das Jahr 2020 muss spätestens am 30. April 2020 und für das Jahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2020 beim

Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling
Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

eingegangen sein. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Barnim. Der Bewilligungszeitraum (Mittelabruf) wird bis zum 30. November des jeweiligen Jahres festgelegt.

- 5.2 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling, auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Die Anträge werden vom

Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling
Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

zur Entscheidung vorbereitet.

Liegen mehr förderfähige Anträge vor als bewilligt werden können, ist die sozialpolitische Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen. Die Anträge werden durch die Kreisverwaltung Barnim unter Berücksichtigung folgender Rangkriterien bewilligt:

1. uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe,
2. Demokratieförderung,
3. zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit,
4. Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 KVerf Bbg,
 - 4.1 Umweltschutz und Umweltbildung,
 - 4.2 gesundheitliche und soziale Betreuung,
 - 4.3 kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern,
 - 4.4 harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung,
 - 4.5 Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen.

In der Rangfolge werden zunächst Antragsteller/-innen berücksichtigt, die vom Landkreis Barnim noch keine Zuwendungen im Rahmen freiwilliger Leistungen erhalten. Entsprechend der Entscheidung erstellt das Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling, einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

5.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Die finanzielle Zuwendung wird zurückgefordert, sofern sich die Angaben des Förderantrages/Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Eine Evaluierung dieser Richtlinie für den abgelaufenen Leistungszeitraum erfolgt unter Mitwirkung der Kreisverwaltung durch den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales bis zum 30. Juni 2021.

7 Antrag

Anlage 1

ANTRAG AUF FÖRDERUNG AUS MITTELN DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON EHRENAMT UND ZIVILGESELLSCHAFT IM LANDKREIS BARNIM

Angaben zum/zur Antragsteller/-in

Bezeichnung der Institution

Anschrift der Institution: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in Name Telefon-/Faxnummer

Ansprechpartner/-in Telefon-/Faxnummer

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Cod. Zahlungsgrund

Projektbeschreibung

(ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

Kosten- und Finanzierungsplan für nicht-investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben	Betrag in €
Eigenmittel		Personal- und Schulungskosten	
Drittmittel (Spenden)		Zertifizierungsmaßnahmen	
Zuwendung Landkreis Barnim		Konzepterarbeitungen	
		Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse	
		Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte	

Kosten- und Finanzierungsplan für investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben (DIN 276)	Betrag in €
Eigenmittel		Herrichten/Erschließen	
Drittmittel (Spenden)		Bauwerk/Konstruktion	
Zuwendung Landkreis Barnim		Bauwerk/Techn. Anlagen	
		Außenanlagen	
		Ausstattungen	
		Baunebenkosten	

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis Barnim die Angaben unserer Institution verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Institution den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die dem Antrag beigefügte Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:
 Information zum Datenschutz (Anlage 2)

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel Zuwendungsempfänger/-in

Informationen zum Datenschutz

Anlage 2

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim
Dezernat II
Am Markt 1
16225 Eberwalde
E-Mail: finanzen.d2@kvbarnim.de
Telefonnummer: 03334 214-1304
Internet: www.barnim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an die Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Antragsteller/Antragstellerinnen in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landkreis Barnim
Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1704
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de